

Industriezone Klus 17
4710 Balsthal
Telefon 062 311 94 94
zivilschutz@vd.so.ch
zivilschutz.so.ch

An die
regionalen Zivilschutzorganisationen,
die regionalen Bevölkerungsschutz-
kommissionen / -verbände

7. März 2023, schu

Weisung betreffend der vorzeitigen Entlassung von Schutzdienstpflichten zu Gunsten von Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz, namentlich der Feuerwehren und technischen Betriebe

1. Zweck

Diese Weisung regelt die Entlassung von Schutzdienstpflichtigen zu Gunsten von Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz, namentlich der Feuerwehren und technischen Betriebe.

Gestützt auf Art. 47 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 20. Dezember 2019 (BZG; SR 520.1) können Mitarbeitende oder Angehörige von Partnerorganisationen vorzeitig aus der Schutzdienstpflicht entlassen werden.

Fällt der Grund für die vorzeitige Entlassung aus der Schutzdienstpflicht weg, wird die betreffende Person wieder in die entsprechende regionale Zivilschutzorganisation (RZSO) eingeteilt.

Die Einführung des BZG per 1. Januar 2021 hat zu einer massiven Bestandesreduktion in den RZSO geführt. In den nächsten Jahren werden die Bestände weiter schrumpfen, während die Rekrutierungszahlen die Abgänge nicht kompensieren können.

Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz Kanton Solothurn (AMB) sieht sich daher gezwungen, die Bedingungen für die vorzeitige Entlassung aus der Schutzdienstpflicht zu Gunsten der Partnerorganisationen zu verschärfen, da der Zivilschutz bei Katastrophen oder Notlagen zwecks Einsatzbereitschaft und Durchhaltefähigkeit auf eine grosse Anzahl von Angehörigen des Zivilschutzes (AdZS) angewiesen ist.

2. Geltungsbereich

Diese Weisung gilt für das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz, den Zivilschutz, die regionalen Zivilschutzorganisationen und deren Bevölkerungsschutzkommissionen/-verbände im Kanton Solothurn.

3. Grundlagen

Diese Weisung ergeht insbesondere gestützt auf:

- Art. 3 Abs. 2 und 3, Art. 47 Abs. 2 Bst. b, Art. 53 Abs. 3 BZG;
- Art. 20 ff. der Verordnung über den Zivilschutz vom 11. November 2020 (Zivilschutzverordnung, ZSV; SR 520.11);
- § 24 Abs. 1 Bst. b 1 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung vom 2. Februar 2005 (EG BZG; BGS 531.1);
- § 10 Abs. 1 und 2, § 11 der Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 15. November 2005 (BZVSO; BGS 531.2).

4. Gesuche

Gesuche im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Entlassung aus der Schutzdienstpflicht sind von der Gesuchstellerin beziehungsweise vom Gesuchsteller sowie deren / dessen vorgesetzten Person der Partnerorganisation vollständig auszufüllen und beim Kommando der zuständigen RZSO **in schriftlicher Form und mit dem Dienstbüchlein** einzureichen.

Für die Gesuchseingabe stellt das AMB auf dessen Website das Formular «Gesuch um vorzeitige Entlassung aus der Schutzdienstpflicht zu Gunsten einer Partnerorganisation» zum Download zur Verfügung.

Die RZSO reicht das von der Kommandantin / dem Kommandanten genehmigte Gesuch beim AMB, Abteilung Zivilschutz **auf dem Postweg einschliesslich Dienstbüchlein** zur Prüfung ein.

Das AMB entscheidet abschliessend über das Gesuch.

5. Voraussetzungen für die Bewilligung der vorzeitigen Entlassung nach Partnerorganisation

5.1 Feuerwehr

Entlassungsberechtigt sind Angehörige der Feuerwehr ab dem Grad eines Offiziers.

Die Entlassung aus der Schutzdienstpflicht erfolgt auf das Datum der Beförderung in den Offiziersgrad hin.

5.2 Gesundheitswesen

Entlassungsberechtigt sind Mitarbeitende des Gesundheitswesens, die direkt zur medizinischen Versorgung der Bevölkerung oder zur Aufrechterhaltung des Betriebs der jeweiligen Institution beitragen.

Die Entlassung aus der Schutzdienstpflicht erfolgt auf den Tag vor dem Beginn des Arbeitsverhältnisses.

5.3 Technische Betriebe

Zu den technischen Betrieben zählen Elektrizitätswerke genauso wie öffentliche Transportunternehmen oder Abwasserreinigungsanlagen, sie umfassen private wie öffentlich-rechtliche Unternehmen. Sie sorgen insgesamt dafür, dass Elektrizitäts-, Wasser- und Gasversorgung, Entsorgung, Verkehrsverbindungen sowie Telematik lagegerecht funktionieren bzw. nach entsprechenden, von den Behörden festgelegten Notmassnahmen stufenweise wieder normalisiert werden.

Entlassungsberechtigt sind lediglich die Mitarbeitenden jener Bereiche der technischen Betriebe, die während einer Katastrophe oder Notlage direkt zum Funktionieren des Betriebs beitragen.

Die Entlassung aus der Schutzdienstpflicht erfolgt auf den Tag vor dem Beginn des Arbeitsverhältnisses.

6. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt per 7. März 2023 in Kraft.



Diego Ochsner
Chef AMB



Stefan Brechbühl
Leiter Zivilschutz

Geht an:

- Kommandos der regionalen Zivilschutzorganisationen des Kantons Solothurn
- Bevölkerungs- oder Zivilschutzkommissionen des Kantons Solothurn (über das ZS Kdo)
- Leitung Amt für Militär und Bevölkerungsschutz
- Mitarbeitende der Abteilung Zivilschutz, Amt für Militär und Bevölkerungsschutz
- Leiter Abteilung Katastrophenvorsorge, Amt für Militär und Bevölkerungsschutz
- Behörden, Organisationen, gesuchstellende Organisationen (über das AMB ZS SO, Website)